

# Wochenblatt

für  
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

N<sup>o</sup> 18.

Sonnabend, den 9. Mai

1903.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Belzmühlstraße 47 D., sowie von den Herren Barbier Bast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spalte für 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

## Bekanntmachung.

Am 30. April a. e. wird der 1. Termin der Einkommensteuer fällig und ist spätestens

bis 21. Mai a. e.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Reichenbrand, am 29. April 1903.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

## Bekanntmachung.

Das hiesige Schulhaus soll äußerlich einen neuen Anstrich erhalten. Bewerber um diese Arbeiten werden aufgefordert, Preisbedingungen

bis zum 20. Mai 1903

beim unterzeichneten Schulvorstand, woselbst über Ausführung der Arbeiten Auskunft erteilt wird, einzureichen.

Reichenbrand, am 9. Mai 1903.

Der Schulvorstand.

Vogel, G.-B., Vorsitzender.

## Bekanntmachung.

Am 30. April bis 30. ist der 1. Termin Staats-Einkommensteuer fällig und ist spätestens bis

15. dieses Monats

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Rabenstein, am 8. Mai 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

## Gefunden

worden ist: 1 Damenschirm. Näheres im Rathaus.

Rabenstein, am 8. Mai 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Die nachstehende Bekanntmachung der kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz wird hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis und strengen Beachtung gebracht.

Rabenstein, am 25. April 1903.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

## Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 folgendes bestimmt:

1. 1. Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen zu nachstehenden Zeiten beschäftigt werden:
  - A. beim Handel mit Brot und weißer Backware — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme jedoch der für den

- Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks bestimmten Stunden unbeschränkt,
  - B. beim Handel mit Fleischwaren und Delikatessen im Sommerhalbjahre (15. April bis 14. Oktober) vormittags von 6—8 Uhr und abends von 6—8 Uhr, im Winterhalbjahre (15. Oktober bis 14. April) vormittags von 7—9 Uhr und nachmittags von 6—8 Uhr,
  - C. beim Handel mit Milch, vormittags im Sommerhalbjahre von 6—8 Uhr, im Winterhalbjahre von 7—9 Uhr, mittags von 11—2 Uhr und abends von 6—8 Uhr,
  - D. beim Handel mit sonstigen Gh., Triuk- und Materialwaren — einschließlich von Tabak und Cigarren —, ingleichen beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial vormittags im Sommer von 6—8 Uhr, im Winter von 7—9 Uhr und mittags von 11—2 Uhr.
2. Bei allem übrigen Handel dürfen Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter — insoweit nicht für einzelne Gemeinden ortstatutarisch weitergehende Beschränkungen eingeführt sind — an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von vormittags 11 bis nachmittags 2 Uhr, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, am Charfreitag und Totenfestsonntag, sowie an den Buhtagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden.
  3. An den vier Sonntagen vor Weihnachten können Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter beim Handel mit solchen Waren, die vor dem Vormittagsgottesdienst verkauft werden dürfen, vormittags von 7—9 Uhr und von 11 Uhr bis nachmittags 7 Uhr, bei dem Handel mit anderen Waren von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr beschäftigt werden.
  4. Der Verkauf von Obst darf in den von Spaziergängern und Landpartien berührten offenen Verkaufsstellen während der Zeit der Obsternte an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.
  - II. Soweit nach Punkt I an Sonn-, Fest- und Buhtagen eine Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.
  - III. Sofern Geschäfte Waren führen, welche verschiedenen Verkaufszeiten unterliegen, oder deren Verkauf an Sonn-, Fest- und Buhtagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waren nur in der dafür bestimmten Zeit, ein Verkauf der übrigen, vom Handel ausgeschlossenen Waren aber nicht stattfinden.
  - IV. Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.
  - V. Hinsichtlich des Handels- und Geschäftsverkehrs an den Kirchweih- und Erntefesttagen bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. September 1894.
  - VI. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III getroffenen, oder gegen die denselben Gegenstand betreffenden ortstatutarischen Bestimmungen werden nach §§ 146a und 151 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Salsbauer.

Wjw.

## Vertliches.

Reichenbrand, 9. Mai. Bei der am 1. d. M. stattgefundenen Arbeiter-Zählung im hiesigen Orte wurden gezählt:

	männlich	weiblich	zusammen
über 21 Jahre . . .	232	41	273
von 16 bis 21 Jahren	82	52	134
von 14 bis 16 Jahren	55	22	77
unter 14 Jahren . . .	8	1	9
zusammen . . .	377	116	493

Reichenbrand, am 1. Mai 1903. Bei der hiesigen Gemeindeparkasse erfolgten im Monate April ds. Js. 151 Einzahlungen im Betrage von 51 328 Mk. 80 Pf. und 25 Rückzahlungen im Betrage von 10 646 Mk. 88 Pf. Der Gesamtumsatz belief sich auf 89 625 Mk. 96 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2

bis 6 Uhr geöffnet und expediert auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit 3 1/2 % und solche, welche bis zum 3. eines Monats erfolgen, noch für den vollen Monat verzinst.

Rabenstein, am 1. Mai 1903. Bei der hiesigen Gemeinde-Sparkasse wurden im Monate April ds. Js. 78 Einzahlungen im Betrage von 13 073 Mk. 48 Pf. geleistet; dagegen erfolgten 44 Rückzahlungen im Betrage von 8 179 Mk. 45 Pf. Eröffnet wurden 13 neue Konten, geschlossen 3 Konten. Zinsbar angelegt wurden 13 000 Mk. — Pf. Die Gesamteinnahme betrug 18 553 Mk. 62 Pf., die Gesamtausgabe 21 204 Mk. 75 Pf. und der bare Kasseebestand am Schlusse des Monats 3 083 Mk. 24 Pf. Der gesamte Geldumsatz im Monat April beziffert sich auf 39 758 Mk. 37 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage von 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm. geöffnet und expediert auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit 3 1/2 % verzinst und streng geheim behandelt. Am 1., 2. und 3. des Monats erfolgende Einzahlungen werden voll verzinst.

## Forsthaus Eulenruf.

Eine deutsche Familiengeschichte von L. M. Paul. (2. Fortsetzung.) Nachdruck verboten.

Nachdem Olga wiederholt die Versicherung der Dankbarkeit, Liebe und Hochachtung gegeben hatte, legten sich allmählich die Wogen der beiderseitigen Erregung.

Dem aufmerksamen Beobachter wäre jedoch sehr bald die Ueberzeugung geworden, daß dennoch in dem Herzen des Mädchens eine gewisse Veränderung eingetreten war. Nicht etwa hinsichtlich der Liebe und Verehrung gegen die Eltern, sondern gegen Hans, den Olga bisher nur als Bruder betrachtet hatte. Hans war bereits zu voller Mannes Schönheit herangereift, er hatte eben zur Zeit die Abgangsprüfung der Forstakademie glänzend bestanden, und trat einige Tage vor Ostern als neugebackener Forstreferendar im Elternhause ein. Da trat Olgas verändertes Wesen deutlich zu Tage. Der Förster und seine Gattin bemerkten dies